



### Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 34 Abs. 4 ARegV

wegen Genehmigung des Regulierungskontosaldos und Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 5 ARegV

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch die Beisitzerin als Vorsitzende

Anne Christine Zeidler,

den Beisitzer

Roland Naas

und die Beisitzerin

Dr. Ulrike Schimmel,

gegenüber der VersorgungsBetriebe Elbe GmbH, Hamburger Str. 9-11, 21481 Lauenburg, vertreten durch die Geschäftsführung

- Antragstellerin -

am 31.07.2019 beschlossen:

- 1.) Der Regulierungskontosaldo zum 31.12.2016 wird abweichend vom Antrag mit dem Wert ████████ € festgelegt. Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der dritten Regulierungsperiode wird insoweit stattgegeben, als die Antragstellerin verpflichtet ist, ihre jeweilige kalenderjährliche Erlösobergrenze der dritten Regulierungsperiode um den in Anlage R1\_Gesamt dieses Beschlusses für das jeweilige Jahr der Regulierungsperiode ermittelten Betrag anzupassen. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
  
- 2.) Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

## Gründe

### I.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 27.06.2017, eingegangen bei der Beschlusskammer am 29.06.2017, einen Antrag auf Genehmigung des ermittelten Regulierungskontosaldos zum 31.12.2016 und Anpassung der mit Beschluss BK9-16/8088V vom 06.03.2018 festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 34 Abs. 4 ARegV gestellt. Die über das Energiedatenportal der Bundesnetzagentur übermittelten Erhebungsbögen (Erhebungsbogen zum Regulierungskonto sowie Erhebungsbogen gemäß § 28 Nr. 1, 3 und 4 Anreizregulierungsverordnung) liegen der Entscheidung zu Grunde.

Die Beschlusskammer hat den Antrag geprüft und der Antragstellerin mit Schreiben vom 12.12.2018 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 10.01.2019 auf eine Stellungnahme verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

### II.

Die Entscheidung über den Antrag der Antragstellerin auf Genehmigung des Regulierungskontosaldos und der sich daraus ergebenden Anpassung der

Erlösobergrenzen ergeht auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 Abs. 3, 4 i.V.m. § 34 Abs. 4 ARegV. Dem Antrag war im tenorierten Umfang stattzugeben.

#### 1.           Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 und Abs. 3 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

#### 2.           Ermächtigungsgrundlage

Ermächtigungsgrundlage für die Entscheidung über die Genehmigung des Regulierungskontosaldos und der beantragten Anpassung der Erlösobergrenze ist § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 Abs. 3 und Abs. 4 i.V.m. § 34 Abs. 4 ARegV. Während in § 29 Abs. 1 EnWG u.a. geregelt ist, dass die Regulierungsbehörde Entscheidungen nach den in § 21a Abs. 6 EnWG genannten Rechtsverordnungen, zu denen auch die Anreizregulierungsverordnung gehört, durch Festlegung oder durch Genehmigung trifft, konkretisiert § 32 Abs. 1 ARegV diese Ermächtigung u.a. dahingehend, dass die Regulierungsbehörde Festlegungen oder Genehmigungen nach § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zur Anpassung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 bis 5 (Abs. 1 Nr. 1) bzw. zur Ausgestaltung und zum Ausgleich des Regulierungskontos nach § 5 ARegV (Abs. 1 Nr. 2) treffen kann.

§ 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a ARegV bestimmt, dass auf Antrag des Netzbetreibers eine Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 5 ARegV erfolgt. Unter der Formulierung „nach Maßgabe des § 5 ARegV“ ist zu verstehen, dass sich die Anpassungsbeträge aus dem vom Netzbetreiber ermittelten Saldo des Regulierungskontos ergeben. Dieser unterliegt gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 ARegV ebenso wie dessen Verteilung der Genehmigungspflicht durch die Regulierungsbehörde. Die Zu- oder Abschläge (Anpassungsbeträge) auf die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers werden demnach anhand des ermittelten Regulierungskontosaldos bestimmt. Der Antrag ist gemäß § 4 Abs. 4 Satz 3 ARegV einmal jährlich zum 30.06. zu stellen; die Anpassung erfolgt nach § 4 Abs. 4 Satz 2 ARegV zum 01.01. des folgenden Jahres.

§ 34 Abs. 4 ARegV enthält eine Übergangsregelung für die erstmalige Beantragung des Regulierungskontosaldos und der sich daraus ergebenden Anpassung der Erlösobergrenze. Nach § 34 Abs. 4 Satz 1 ARegV kann der Netzbetreiber einen Antrag nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 ARegV erstmals zum 30.06.2017 stellen. Bei der ersten Auflösung des Regulierungskontos umfasst die Auflösung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 2 ARegV alle noch offenen Kalenderjahre. Dies betrifft die Kalenderjahre 2012 bis 2016. § 34 Abs. 4 Satz 3 ARegV regelt, dass der ermittelte Saldo abweichend von der Regelung in § 5 Abs. 3 ARegV (Auflösung über drei Jahre) annuitätisch bis zum Ende der dritten Regulierungsperiode (Auflösung über fünf Jahre) durch Zu- oder Abschläge auf die Erlösobergrenze verteilt wird.

Die Erlösobergrenze selbst wird für die dritte Regulierungsperiode vom 01.01.2018 bis 31.12.2022 für jedes Kalenderjahr der gesamten Regulierungsperiode gemäß § 4 Abs. 1 ARegV nach Maßgabe der §§ 5 bis 16, 19, 22, 24 und 25 ARegV durch die Regulierungsbehörde bestimmt. Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgt durch Festlegung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG.

Zur Bestimmung der Höhe der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers wird im Rahmen der erstmaligen Beantragung der Saldo des Regulierungskontos zum 31.12.2016 vom Netzbetreiber ermittelt. Dieser ergibt sich aus den jährlich vom Netzbetreiber auf dem Regulierungskonto verbuchten Differenzen der noch offenen Kalenderjahre 2012 bis 2016, die mit diesem Beschluss entweder genehmigt oder abweichend festgelegt werden.

Dies sind gemäß § 5 Abs. 1 und 1a ARegV die Differenzen

*zwischen*

- den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklungen erzielbaren Erlösen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV,
- den tatsächlichen und den in der Erlösobergrenze enthaltenen Kosten aus der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV,

- den tatsächlichen und den in der Erlösobergrenze enthaltenen Kosten aus Investitionsmaßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 ARegV,
- den im jeweiligen Kalenderjahr entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV (volatile Kosten) und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV i. V. m. § 11 Abs. 5 ARegV,
- den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs, zu dem auch die Messung gehört und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen der Messstellenbetrieb durch den Netzbetreiber durchgeführt wird, verursacht wird und soweit es sich nicht um Kosten für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen im Sinne des Messstellenbetriebsgesetz handelt

sowie

- der Differenz aus dem genehmigten Kapitalkostenaufschlag nach § 10a und dem Kapitalkostenaufschlag, wie er sich bei Berücksichtigung der tatsächlich entstandenen Kapitalkosten ergibt, § 5 Abs. 1a ARegV.

Sofern die Antragstellerin die Differenzen und im Ergebnis den Regulierungskontosaldo zum 31.12.2016 und die sich daraus ergebenden Zu- oder Abschläge richtig berechnet hat, ist der Antrag wie beantragt zu genehmigen. Anderenfalls sind der Regulierungskontosaldo zum 31.12.2016 und die sich daraus ergebenden Anpassungsbeträge abweichend vom Antrag festzulegen.

### **3. Antragsvoraussetzungen**

Die Genehmigung des Regulierungskontosaldos bzw. der Antrag auf Anpassung der Erlösobergrenze setzt formell einen form- und fristgerecht gestellten Antrag voraus. Materiell setzt die Genehmigung des Regulierungskontosaldos und der sich daraus ergebenden Anpassung lediglich voraus, dass der Netzbetreiber den Saldo des Regulierungskontos und die Zu- oder Abschläge auf die Erlösobergrenze richtig be-

rechnet hat. Anderenfalls legt die Regulierungsbehörde diese Größen mit diesem Beschluss abweichend vom Antrag fest.

#### **4. Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen**

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 ARegV ist eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erforderlich.

##### **4.1. Antragszeitpunkt**

Der Antrag nach § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 ARegV muss gem. § 4 Abs. 4 Satz 3 ARegV einmal jährlich zum 30.Juni eines Kalenderjahres gestellt werden. Gemäß der Übergangsregelung in § 34 Abs. 4 ARegV kann der Antrag erstmals zum 30.Juni 2017 gestellt werden. Der Antrag der Antragstellerin ist der Beschlusskammer am 29.06.2017 und damit fristgerecht zugegangen.

##### **4.2. Antragsform**

Der Antrag nach § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1a ARegV muss gemäß § 5 Abs. 4 S. 1 ARegV neben dem ermittelten Saldo die der Anpassung zugrunde liegenden Daten, insbesondere die nach § 4 zulässigen und die tatsächlich erzielten Erlöse des abgelaufenen Kalenderjahres enthalten. Gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 ARegV muss der Antrag weiterhin Angaben zur Höhe der tatsächlich entstandenen Kapitalkosten und der dem Kapitalkostenaufschlag nach § 10a zugrunde gelegten betriebsnotwendigen Anlagegüter enthalten. Hierzu gehören insbesondere Angaben zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten und die jeweils in Anwendung gebrachte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer nach Anlage 1 der Gasnetzentgeltverordnung. Sinn und Zweck der Regelung ist es, die Bewegungen auf dem Regulierungskonto für die genehmigende Regulierungsbehörde transparent darzustellen. Für die Jahre 2012 bis 2016 ist der Kapitalkostenaufschlag nicht relevant.

Der Antrag wurde von der Antragstellerin mit den der Anpassung zugrunde liegenden Daten formgerecht schriftlich bzw. elektronisch bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Die zum Antrag gehörenden Erhebungsbögen wurden unter Nutzung der aktuellen Version der von der Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellten XLSX-Datei hinsichtlich der wesentlichen Angaben vollständig und formal richtig ausgefüllt übermittelt. Dem Antrag wurden die für die Prüfung des Antrages erforderlichen Unterlagen beigelegt.

#### 4.3. Antragszeitraum

Die Antragstellerin hat eine Anpassung der Erlösobergrenzen der Jahre 2018 bis 2022 beantragt. Grundsätzlich beantragt der Netzbetreiber den von ihm ermittelten Regulierungskontosaldo für das letzte abgeschlossene Kalenderjahr. Dieser wird gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 ARegV annuitätisch über die drei dem Jahr der Ermittlung folgenden Kalenderjahre durch Zu- oder Abschläge auf die Erlösobergrenze verteilt.

In § 34 Abs. 4 ARegV hat der Verordnungsgeber jedoch eine Übergangsregelung getroffen, die für den Erstantrag zum 30.06.2017 eine abweichende Vorgehensweise vorschreibt. Danach wird der nach § 5 ARegV ermittelte Saldo, in den alle noch offenen Kalenderjahre (2012 bis 2016) einzubeziehen sind, annuitätisch bis zum Ende der dritten Regulierungsperiode durch Zu- oder Abschläge auf die Erlösobergrenze verteilt. Der Netzbetreiber beantragt demnach zum 30.06.2017 die Genehmigung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2016, der auf Grundlage der Differenzen der Jahre 2012 bis 2016 ermittelt wird, und die entsprechende Anpassung der Erlösobergrenzen der Jahre 2018 bis 2022.

#### 4.4. Antragsgegenstand

Gegenstand des Antrages ist die Genehmigung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2016 und die Genehmigung der sich daraus ergebenden Anpassungsbeträge der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Antragstellerin für die dritte Regulierungsperiode.

#### 5. Ermittlung der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen

Die Zu- oder Abschläge auf die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der dritten Regulierungsperiode (Kalenderjahre 2018 bis 2022) basieren auf dem abweichend festgelegten Regulierungskontosaldo zum 31.12.2016.

Der Netzbetreiber hat einen Regulierungskontosaldo zum 31.12.2016 in Höhe von [REDACTED] € beantragt. Der Regulierungskontosaldo zum 31.12.2016 war abweichend vom Antrag mit dem Wert

[REDACTED]  
festzulegen.

Der Regulierungskontosaldo der Antragstellerin zum 31.12.2016 resultiert aus den jährlich, jeweils am Ende der Kalenderjahre 2012 bis 2016 vom Netzbetreiber auf dem Regulierungskonto verbuchten Differenzen gemäß § 5 Abs.1 und 1a ARegV.

Aufgrund der Übergangsregelung in § 34 Abs. 4 Satz 2, nach der die erste Auflösung des Regulierungskontos alle noch offenen Jahre umfasst, waren die Differenzen der Kalenderjahre 2012 bis 2015 zusätzlich zu den Differenzen des Kalenderjahres 2016 in die Berechnung des Saldos zum 31.12.2016 einzubeziehen.

Die Beschlusskammer hat die vom Netzbetreiber ermittelten und auf dem Regulierungskonto verbuchten Differenzen der Jahre 2012 bis 2016 und den sich daraus zum 31.12.2016 ergebenden Regulierungskontosaldo geprüft. Betreffend die Differenzen der einzelnen Kalenderjahre ist die Beschlusskammer zu folgenden Prüfergebnissen gekommen:

#### **5.1. Jährliche Differenzen**

Für die Berechnung der jährlichen Differenzen der Jahre 2012 bis 2016 wird auf die Anlage R1\_Gesamt und auf die schriftlichen Erläuterungen in der Anlage R verwiesen.

#### **5.2. Verzinsung der Differenzen und Berechnung des Regulierungskontosaldos 2016**

Die genehmigten bzw. abweichend festgelegten Differenzen der Jahre 2012 bis 2016 waren gemäß § 5 Abs. 2 ARegV in Höhe des im jeweiligen Kalender durchschnittlich gebundenen Betrags zu verzinsen, wobei sich der durchschnittlich gebundene Betrag aus dem Mittelwert von Jahresanfangs- und Jahresendbestand ergibt. Die Verzinsung richtet sich nach dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten. Unter Berücksichtigung der Verzinsung ergibt sich der oben benannte abweichend festgelegte Regulierungskontosaldo zum 31.12.2016.

#### **5.3. Berechnung der Anpassungsbeträge**

Zur Bestimmung der Anpassungsbeträge ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 ARegV der Regulierungskontosaldo in drei Annuitäten aufzuteilen. Abweichend hiervon ist gemäß der Übergangsregelung nach § 34 Abs. 4 ARegV der Regulierungskontosaldo

zum 31.12.2016 über die Erlösobergrenzen der gesamten dritten Regulierungsperiode zu verteilen, so dass insgesamt fünf Annuitäten zu bilden sind.

Für die Berechnung der Annuitäten der Jahre 2018 ff. bildet der Barwert zum 30.06.2017 die Grundlage. Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Zu- bzw. Abschläge auf die EOG kontinuierlich über das Jahr zu- bzw. abfließen.

Die sich daraus ergebenden abweichend festgelegten Anpassungsbeträge der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Antragstellerin ergeben sich aus Anlage R1\_Gesamt des vorliegenden Beschlusses. Für die Antragstellerin sind die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen 2018 bis 2022 gemäß Ziffer 1.) des Tenors um [REDACTED] anzupassen.

#### **6. Rückwirkende Genehmigung des Regulierungskontosaldos und der sich daraus ergebenden Anpassungsbeträge**

Die in diesem Beschluss erfolgte abweichende Bescheidung des Regulierungskontosaldos und der sich daraus ergebenden Anpassungsbeträge der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen konnte nicht vor dem 01.01.2018 erfolgen.

Dies liegt in der zeitlichen Überschneidung der Prozesse zum Regulierungskonto mit den Verfahren zur Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode begründet. Die Erlösobergrenzen-Verfahren, insbesondere die Bestimmung des Ausgangsniveaus gemäß § 6 Abs. 1 ARegV als Teil des Verfahrens, waren im zweiten Halbjahr 2017 vorrangig zu bearbeiten, da die Kostenprüfung wiederum vorgeiffllich für die Effizienzwertermittlung war. Neben den Erlösobergrenzen-Verfahren waren aufgrund der Neufassung von § 10a ARegV bis zum Ende des Jahres 2017 entsprechende Verfahren zur Genehmigung von Kapitalkostenaufschlägen durchzuführen. Zusätzlich kam erschwerend hinzu, dass es für die Bestimmung des Regulierungskontosaldos erforderlich war, dass vorgeifflliche Verfahren nach § 10 ARegV zu Erweiterungsfaktorantträgen sowie nach § 26 Abs. 2 ARegV zu teilweisen Netzübergängen abgeschlossen sein mussten, bevor die Entscheidungen zur Genehmigung der entsprechenden Regulierungskontosalden spruchreif waren. Auch dem Abschluss dieser Verfahren war daher Priorität einzuräumen.

Aufgrund der Rechtsprechung des OLG Düsseldorf zur rückwirkenden Festlegung des Qualitätselements nach § 19 ARegV sieht sich die Beschlusskammer veranlasst, hilfsweise Ermessenserwägungen in Bezug auf die rückwirkende Genehmigung der Anpassung der Erlösobergrenze in diesem konkreten Einzelfall anzustellen. Der Beschlusskammer ist bewusst, dass rückwirkende Genehmigungen die Ausnahme sein sollten (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 15.02.2017, VI-3 Kart 155/15 (V), Rn. 38, juris). Im Rahmen des ihr zustehenden Regulierungsermessens hat sich die Beschlusskammer jedoch entschieden, von einer vorläufigen Genehmigung nach § 72 EnWG abzusehen und die Anpassung der Erlösobergrenzen der Jahre 2018 bis 2022 nach Maßgabe des § 5 ARegV rückwirkend zum 01.01.2018 zu genehmigen.

Eine vorläufige Genehmigung nach § 72 EnWG war aus Sicht der Beschlusskammer nicht zweckdienlich für das Verfahren sowie die Vereinnahmung von Netzentgelten. Zum Jahresende 2017 war dem Netzbetreiber der wahrscheinliche Anpassungsbetrag für die Erlösobergrenze 2018 durch seinen Antrag bekannt. Eine vorläufige Festlegung hätte also keinen wesentlichen inhaltlichen Mehrwert gehabt, sondern lediglich die dem Netzbetreiber bekannten und auch von ihm beantragten Tatsachen in Form eines vorläufigen Bescheides förmlich festgehalten. Im Gegenzug hätte eine vorläufige Genehmigung einen Mehraufwand sowohl auf Seiten der Behörde und der Netzbetreiber in Form von Erstellung und Zustellung der Bescheide sowie kritischer Durchsicht durch die Netzbetreiber bedeutet; auch Gerichtsverfahren gegen die vorläufigen Festlegungen wären nicht auszuschließen. Die Beschlusskammer hat daher den Netzbetreibern lediglich in Form eines Schreibens Anhaltspunkte genannt, welcher Betrag aufgrund des Regulierungskontosaldos bei der Verprobung zum 01.01.2018 einfließen sollte. Diese Hinweise wurden für alle Marktteilnehmer auf der Homepage der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

Die Beschlusskammer sah es aus den vorgenannten Gründen als sachdienlich an, sämtliche Ressourcen auf die zügige Abwicklung der parallel laufenden Verwaltungsverfahren (Verfahren zur Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen in der dritten Regulierungsperiode nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. §§ 32 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 ARegV zu Kapitalkostenaufschlägen nach § 10a ARegV, Erweiterungsfaktoren nach § 10 ARegV sowie Netzübergängen nach § 26 ARegV) zu verwenden. Im Übrigen war, wie vorstehend bereits ausgeführt, die Genehmigung des Regulierungskontosaldos bei einzelnen Netzbetreibern ohne den Verfahrensabschluss von

Erweiterungsfaktoren und Netzübergängen der Jahre 2012 bis 2016 nicht möglich. In die Abwägung ist auch eingeflossen, dass die zeitliche Verzögerung mit 19 Monaten nicht gravierend war und dem Netzbetreiber seine individuellen Antragswerte bekannt waren.

Angesichts der sich nicht als gravierend erweisenden Verzögerung und der frühzeitigen Kenntnis des Netzbetreibers von den für die Berechnung der Erlösobergrenze 2018 maßgeblichen Werten erachtet die Beschlusskammer die rückwirkende Genehmigung des Regulierungskontosaldos und der sich daraus ergebenden Anpassung der Erlösobergrenze nach sorgfältiger Berücksichtigung aller Aspekte als sinnvollste Lösung.

Die Entscheidung, den Regulierungskontosaldo und die sich daraus ergebenden Anpassungsbeträge für die Jahre 2018-2022 rückwirkend zu genehmigen, ist auch verhältnismäßig. Die Entscheidung dient dem legitimen öffentlichen Zweck, entsprechend den Vorgaben des EnWG und der ARegV den Regulierungskontosaldo auszugleichen und etwaige Mehrerlöse über die Netzentgelte an die Netznutzer zurückzugeben bzw. zu wenig vereinnahmte Erlöse noch einnehmen zu dürfen. Die rückwirkende Festlegung ist hierzu geeignet. Sie ist auch erforderlich, da zum jetzigen Zeitpunkt ein gleich geeignetes, milderer Mittel nicht mehr zur Verfügung steht.

## **7. Umgang mit nachträglichen Veränderungen der Erlösobergrenze**

Da der Saldo des Regulierungskontos zum 31.12.2016 und seine Verteilung auf die Kalenderjahre 2018 bis 2022 mit diesem Beschluss abschließend bestimmt werden, könnten nachträgliche Korrekturen der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen 2012 bis 2016 im Fall einer Bestandskraft dieser Entscheidung nicht mehr berücksichtigt werden. Daher wird die Beschlusskammer notwendige Korrekturen der Erlösobergrenzen 2012 bis 2016 in dem zum Zeitpunkt der Änderung noch offenen Regulierungskontosaldo (d.h. der Regulierungskontosaldo, dessen Auflösung noch nicht abschließend genehmigt wurde), unter Einbeziehung einer Verzinsung entsprechend § 5 Abs. 2 ARegV berücksichtigen. Korrekturen können durch gerichtliche Entscheidungen oder eine Anpassungszusage veranlasst sein.

### III.

Zur Frage der Kostentragung nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwertschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG)

Bonn, den 31.07.2019

Beisitzerin als Vorsitzende

Beisitzer

Beisitzerin

Anne Christine Zeldler

/ Roland Naas

Dr. Ulrike Schimmel

# Anlage R

## für Verteilnetzbetreiber im vereinfachten Verfahren

### 1 Vorbemerkungen

Der Regulierungskontosaldo wurde zum 31.12.2011 berechnet und im Rahmen der Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der zweiten Regulierungsperiode berücksichtigt. Hierfür wurden gemäß § 5 Abs. 4 ARegV Zu- bzw. Abschläge auf die entsprechenden Erlösobergrenzen gebildet. Zur Berechnung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2016 gemäß § 34 Abs. 4 ARegV und der entsprechenden Anpassungsbeträge sind zunächst die einzelnen Jahresdifferenzen 2012 bis 2016 zu bestimmen. Diese ergeben sich aus den einzelnen Positionen gemäß § 5 Abs. 1 ARegV (vgl. Kapitel 2). Die einzelnen Differenzen der Jahre 2012 bis 2016 werden in Kapitel 3 erläutert. Zuletzt wird in Kapitel 4 die Berechnung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2016 und der Annuitäten beschrieben.

In der Anlage R1\_Gesamt sind die entsprechenden Jahresdifferenzen der Jahre 2012 bis 2016, deren Verzinsung, der Saldo zum 31.12.2016 sowie die entsprechenden Annuitäten abgebildet. Die zulässigen Erlöse finden sich in der Anlage R2, die nach dem Jahr und der Netznummer benannt ist. Die Anlage R2\_2012-1 bezeichnet somit die zulässigen Erlöse des Netzes 1 des Jahres 2012. Die Anlage R2\_2012-2 bezeichnet somit die zulässigen Erlöse des Netzes 2 des Jahres 2012. In der Anlage R3\_Erzielbare Erlöse werden die erzielbaren Erlöse der Jahre 2012 bis 2016 dargestellt.

### 2 Positionen im Regulierungskonto

#### 2.1 Differenz zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen

Die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklungen erzielbaren Erlösen (§ 5 Abs. 1 S. 1 ARegV) und insbesondere die Erlösdifferenz, die sich aus der Abweichung der prognostizierten Mengen, die in die Verprobungsrechnung eingeflossen sind, und den tatsächlich realisierten Mengen ergibt, sind hierbei zu berücksichtigen.

## **Zulässige Erlöse**

Die zulässigen Erlöse bestimmen sich gemäß § 4 ARegV unter Berücksichtigung der nach § 29 Abs.1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 Abs. 2 ARegV festgelegten Erlösobergrenze. Dabei ist die gemäß § 4 Abs. 1, 2 ARegV bestimmte Erlösobergrenze nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 bis 5 ARegV kalenderjährlich vom Netzbetreiber anzupassen.

Im vereinfachten Verfahren gelten gemäß § 24 Abs. 2 S. 3 ARegV (a.F.) 45 Prozent der nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 ARegV ermittelten Gesamtkosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV. Bei der Ermittlung der Gesamtkosten bleiben gemäß § 24 Abs. 2 S. 4 ARegV die Konzessionsabgaben unberücksichtigt. Gemäß § 24 Abs. 3 ARegV finden damit § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV mit Ausnahme von § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV in Verbindung mit § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und 8 ARegV keine Anwendung. Anpassungen der jeweiligen kalenderjährlichen Erlösobergrenze aufgrund von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 7 und 9 bis 11, 13 und 14 ARegV sowie § 11 Abs. 2 S. 2 und 3 ARegV sind somit im vereinfachten Verfahren nicht zulässig.

Weiterhin können Anpassungen aufgrund von Mehr- und Mindererlösen nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 10 GasNEV (Periodenübergreifende Saldierung) sowie einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 10 GasNEV (analog) erfolgen.

Zudem können jeweils auf Antrag des Netzbetreibers gemäß § 4 Abs. 4 ARegV Anpassungen der Erlösobergrenze in Folge von beschiedenen Anträgen

- nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV) und
- einer nicht zumutbaren Härte gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV

gewährt werden. Eine Anpassung gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 1 aufgrund eines genehmigten Kapitalkostenaufschlags ist für die Ermittlung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2016 noch nicht relevant. Der Kapitalkostenaufschlag wurde erstmals für das Jahr 2017 genehmigt.

Anpassungen können sich im vereinfachten Verfahren aufgrund von Änderungen des Verbraucherpreisgesamtlindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV) ergeben.

Eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 5 ARegV (Qualitätselement) war für die Jahre 2012 bis 2016 nicht relevant.

### *Erzielbare Erlöse*

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz der zulässigen Erlöse und der vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlöse im Regulierungskonto zu erfassen. Die erzielbaren Erlöse ermitteln sich als Produkt der tatsächlich im jeweiligen Jahr realisierten Absatzmengen und den zuvor im Rahmen der Verprobungsrechnung gemäß § 16 GasNEV ermittelten Entgelten.

Diese werden in der Gewinn- und Verlustrechnung des jeweiligen Geschäftsjahres durch die Umsatzerlöse aus Netzentgelten abgebildet. Im Rahmen der Ermittlung der erzielbaren Erlöse hat die Beschlusskammer daher grundsätzlich auf die Umsatzerlöse zurückgegriffen. Hierbei wird auf die Umsatzerlöse aus Netzentgelten Gas abgestellt, wobei nachträgliche Korrekturen bzw. Erlösminderungen beispielsweise im Zusammenhang mit Rückstellungsbildungen nicht zu berücksichtigen sind. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass der Netzbetreiber derartige Umsatzerlöskorrekturen vollständig angezeigt hat.

## **2.2 Differenz aus vorgelagerten Netzkosten**

Nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV erfolgt eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres bei einer Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs 2 S. 1 Nr. 4 ARegV (erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen) auf Basis des Kalenderjahres, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll. Die diesbezüglich in dem jeweiligen Erlösobergrenzenjahr enthaltenen Ansätze sind den in diesem Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Kosten gegenüberzustellen. Die so ermittelte Differenz ist im Regulierungskontosaldo gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV zu berücksichtigen. Kostenbestandteile der Biogas- sowie der Marktraumumstellungsumlage können ebenfalls Bestandteil dieser Differenz sein.

Die in der Erlösobergrenze enthaltenen bzw. tatsächlich entstandenen Kostenansätze für die erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen beziehen sich lediglich auf die originäre Netznutzung von vorgelagerten Netzbetreibern. Kosten für vereinbarte Lastflusszusagen oder für Speichernutzungen sind nicht Bestandteil der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netznutzung.

## 2.3 Differenz aus Kosten für Messung und Messstellenbetrieb

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV wird zusätzlich die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen in das Regulierungskonto einbezogen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen Messstellenbetrieb oder Messung durch den Netzbetreiber durchgeführt wird, oder Maßnahmen nach § 21b Abs. 3a und 3b EnWG a. F. sowie nach § 44 GasNZV verursacht wird.

## 3 Bestimmung der Jahresdifferenzen

### 3.1 Jahresdifferenz 2012

#### 3.1.1 Differenz zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen 2012

##### 3.1.1.1 Zulässige Erlöse 2012 (Netznummer 1)

Eine detaillierte Aufgliederung der Erlösobergrenze 2012 in die einzelnen Bestandteile der Erlösobergrenzenformel gemäß Anlage 1 ARegV, findet sich in Anlage R2\_2012-1. Die aus Sicht der Beschlusskammer korrekt angepasste Erlösobergrenze wird in der Anlage R2\_2012-1 Zelle I82 dargestellt.

#### Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2012 ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zu berücksichtigen (vgl. hierzu Anlage R2\_2012-1 D12 und Zeile 56).

#### Anpassung aufgrund eines Sondersachverhaltes

#### Mehr- und Mindererlöse nach § 34 Abs. 1 i. V. m. § 10 GasNEV (Periodenübergreifende Saldierung 2008)

Die Anpassung aufgrund von Mehr- und Mindererlösen nach § 34 Abs. 1 i. V. m. § 10 GasNEV (Periodenübergreifende Saldierung 2008) beträgt ██████████ € und ist in Anlage R2\_2012-1; Zeile 80 dargestellt.

#### Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 i. V. m. § 10 GasNEV (analog)

Der Netzbetreiber hat eine Anpassung aufgrund einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 i. V. m. § 10 GasNEV (analog) in Höhe von [REDACTED] vorgenommen. Dies ist in Anlage R2\_2012-1; Zeile 80 dargestellt.

#### Anpassung nach Maßgabe des § 10 ARegV i.V.m. § 4 Abs. 4 S. 1 Nr.1 ARegV (Erweiterungsfaktor)

Sofern die Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) i.V.m. § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV angepasst wurde, ist dies in der Anlage R2\_2012-1 Zeile 64 dargestellt.

#### Anpassung aufgrund einer nicht zumutbaren Härte gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV

Eine Anpassung der festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund von § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV erfolgte nicht.

#### 3.1.1.2 Zulässige Erlöse 2012 (Netznummer 2)

Eine detaillierte Aufgliederung der Erlösobergrenze 2012 in die einzelnen Bestandteile der Erlösobergrenzenformel gemäß Anlage 1 ARegV, findet sich in Anlage R2\_2012-2. Die aus Sicht der Beschlusskammer korrekt angepasste Erlösobergrenze wird in der Anlage R2\_2012-2 Zeile 182 dargestellt.

#### Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2012 ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zu berücksichtigen (vgl. hierzu Anlage R2\_2012-2 D12 und Zeile 56).

#### Anpassung aufgrund eines Sondersachverhaltes

#### Mehr- und Mindererlöse nach § 34 Abs. 1 i. V. m. § 10 GasNEV (Periodenübergreifende Saldierung 2008)

Die Anpassung aufgrund von Mehr- und Mindererlösen nach § 34 Abs. 1 i. V. m. § 10 GasNEV (Periodenübergreifende Saldierung 2008) beträgt [REDACTED] und ist in Anlage R2\_2012-2; Zeile 80 dargestellt.

### Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 i. V. m. § 10 GasNEV (analog)

Der Netzbetreiber hat eine Anpassung aufgrund einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 i. V. m. § 10 GasNEV (analog) in Höhe von [REDACTED] vorgenommen. Dies ist in Anlage R2\_2012-2; Zeile 80 dargestellt.

### **Anpassung nach Maßgabe des § 10 ARegV i.V.m. § 4 Abs. 4 S. 1 Nr.1 ARegV (Erweiterungsfaktor)**

Sofern die Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) i.V.m. § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV angepasst wurde, ist dies in der Anlage R2\_2012-2 Zeile 64 dargestellt.

### **Anpassung aufgrund einer nicht zumutbaren Härte gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV**

Eine Anpassung der festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund von § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV erfolgte nicht.

### **3.1.1.3 Erzielbare Erlöse 2012**

Nach Prüfung der vom Netzbetreiber mitgeteilten Daten durch die Beschlusskammer ergeben sich für das Jahr 2012 die in Anlage R3\_Erzielbare Erlöse dargestellten erzielbaren Erlöse für Netznummer 1 und Netznummer 2.

### **3.1.2 Differenz aus vorgelagerten Netzkosten 2012**

Die Differenz aus vorgelagerten Netzkosten ist in der Anlage R1\_Gesamt Zeilen 6 und 7 dargestellt.

### **3.1.3 Differenz aus Kosten für Messung und Messstellenbetrieb 2012**

Der Netzbetreiber hat für das Kalenderjahr 2012 die Kostenveränderung für die Messung bzw. den Messstellenbetrieb inklusive der Maßnahmen gemäß § 21 b EnWG übermittelt. Diese Werte werden in der Anlage R1\_Gesamt Zeile 12 dargestellt.

## 3.2 Jahresdifferenz 2013

### 3.2.1 Differenz zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen 2013

#### 3.2.1.1 Zulässige Erlöse 2013

Eine detaillierte Aufgliederung der Erlösobergrenze in die einzelnen Bestandteile der Erlösobergrenzenformel gemäß Anlage 1 ARegV, findet sich in Anlage R2\_2013-1.

#### Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2013 ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zu berücksichtigen. Gemäß § 8 ARegV ergibt sich der Wert für die allgemeine Geldwertentwicklung aus dem durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisgesamtindex (VPI). Für die Bestimmung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs.1 ARegV wird der VPI des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösobergrenze gilt, verwendet (VPI t). Dieser wird ins Verhältnis gesetzt zum VPI des Basisjahres (VPI 0).

Basisjahr der Erlösobergrenze 2013 ist gemäß § 6 Abs. 1 ARegV das Jahr 2010. Gemäß Statistischem Bundesamt beträgt der VPI für das Jahr 2010 100,00 (aufgrund der aktuellen Basisumstellung der Indexwerte durch das Statistische Bundesamt) und für das Jahr 2011 102,10 (abrufbar im Internet unter: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> > Suche nach: 61111-0001). Entsprechend dem Term  $VPI\ t / VPI\ 0$  der in Anlage 1 zu § 7 ARegV aufgeführten Regulierungsformel ergibt das Verhältnis des VPI für das Jahr 2011 zum VPI für das Jahr 2010 für das erste Jahr der zweiten Regulierungsperiode (2013) einen Inflationsfaktor in Höhe von 1,0210. Da den Netzbetreibern im Herbst 2012 für die Kalkulation der Netzentgelte 2013 lediglich die Indexreihe auf Basis des Jahres 2005 (d.h. vor der Basisumstellung des Statistischen Bundesamtes) zur Verfügung stand, geht die Beschlusskammer für 2011 von einem Indexwert 102,31 aus, der sich aus der Division der Indexwerte 110,7 und 108,2 ergibt. Dies sind die Indexwerte für 2010 und 2011 mit dem Basisjahr 2005 (vergleiche hierzu Anlage R2\_2013-1 D12 und Zelle 56).

**Anpassung nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr.1 ARegV)**

Sofern die Erlösbergrenze nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV) angepasst wurde, ist dies in der Anlage R2\_2013-1 I 64 dargestellt.

**Anpassung aufgrund einer nicht zumutbaren Härte gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV**

Eine Anpassung der festgelegten kalenderjährlichen Erlösbergrenzen aufgrund von § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV erfolgte nicht.

#### **3.2.1.2 Erzielbare Erlöse 2013**

Nach Prüfung der mitgeteilten Daten durch die Beschlusskammer ergeben sich für das Jahr 2013 die in Anlage R3\_Erzielbare Erlöse dargestellten erzielbaren Erlöse.

#### **3.2.2 Differenz aus vorgelagerten Netzkosten 2013**

Die Differenz aus vorgelagerten Netzkosten ist in der Anlage R1\_Gesamt Zeilen 6 und 7 dargestellt.

#### **3.2.3 Differenz aus Kosten für Messung und Messstellenbetrieb 2013**

Der Netzbetreiber hat für das Kalenderjahr 2013 die Kostenveränderung für die Messung bzw. den Messstellenbetrieb inklusive der Maßnahmen gemäß § 21 b EnWG übermittelt. Diese Werte werden in der Anlage R1\_ Gesamt Zeile 12 dargestellt.

### **3.3 Jahresdifferenz 2014**

#### **3.3.1 Differenz zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen 2014**

##### **3.3.1.1 Zulässige Erlöse 2014**

Eine detaillierte Aufgliederung der Erlösbergrenze in die einzelnen Bestandteile der Erlösbergrenzenformel gemäß Anlage 1 ARegV, findet sich in Anlage R2\_2014-1 Spalte I.

### **Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)**

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2014 ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zu berücksichtigen (vgl. hierzu Anlage R2\_2\_2014-1 D12 und Zeile 56).

### **Anpassung nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr.1 ARegV)**

Sofern die Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV) angepasst wurde, ist dies in der Anlage R2\_2\_2014-1 I 64 dargestellt.

### **Anpassung aufgrund einer nicht zumutbaren Härte gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV**

Eine Anpassung der festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund von § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV erfolgte nicht.

#### **3.3.1.2 Erzielbare Erlöse 2014**

Nach Prüfung der mitgeteilten Daten durch die Beschlusskammer ergeben sich für das Jahr 2014 die in Anlage R3\_Erzielbare Erlöse dargestellten erzielbaren Erlöse.

#### **3.3.2 Differenz aus vorgelagerten Netzkosten 2014**

Die Differenz aus vorgelagerten Netzkosten ist in der Anlage R1\_Gesamt Zeilen 6 und 7 dargestellt.

#### **3.3.3 Differenz aus Kosten für Messung und Messstellenbetrieb 2014**

Der Netzbetreiber hat für das Kalenderjahr 2014 die Kostenveränderung für die Messung bzw. den Messstellenbetrieb inklusive der Maßnahmen gemäß § 21 b EnWG übermittelt. Diese Werte werden in der Anlage R1\_ Gesamt Zeile 12 dargestellt.

## **3.4 Jahresdifferenz 2015**

### **3.4.1 Differenz zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen 2015**

#### **3.4.1.1 Zulässige Erlöse 2015**

Eine detaillierte Aufgliederung der Erlösobergrenze in die einzelnen Bestandteile der Erlösobergrenzenformel gemäß Anlage 1 ARegV, findet sich in Anlage R2\_2015-1 Spalte I.

#### **Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)**

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2015 ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zu berücksichtigen (vgl. hierzu Anlage R2\_2015-1 D12 und Zeile 56).

#### **Anpassung nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV)**

Sofern die Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV) angepasst wurde, ist dies in der Anlage R2\_2015-1 I 64 dargestellt.

#### **Anpassung aufgrund einer nicht zumutbaren Härte gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV**

Eine Anpassung der festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund von § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV erfolgte nicht.

#### **3.4.1.2 Erzielbare Erlöse 2015**

Nach Prüfung der mitgeteilten Daten durch die Beschlusskammer ergeben sich für das Jahr 2015 die in Anlage R3\_Erzielbare Erlöse dargestellten erzielbaren Erlöse.

### **3.4.2 Differenz aus vorgelagerten Netzkosten 2015**

Die Differenz aus vorgelagerten Netzkosten ist in der Anlage R1\_Gesamt Zeilen 6 und 7 dargestellt.

### **3.4.3 Differenz aus Kosten für Messung und Messstellenbetrieb 2015**

Der Netzbetreiber hat für das Kalenderjahr 2015 die Kostenveränderung für die Messung bzw. den Messstellenbetrieb inklusive der Maßnahmen gemäß § 21 b EnWG übermittelt. Diese Werte werden in der Anlage R1\_ Gesamt Zeile 12 dargestellt.

## **3.5 Jahresdifferenz 2016**

### **3.5.1 Differenz zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen 2016**

#### **3.5.1.1 Zulässige Erlöse 2016**

Eine detaillierte Aufgliederung der Erlösobergrenze in die einzelnen Bestandteile der Erlösobergrenzenformel gemäß Anlage 1 ARegV, findet sich in Anlage R2\_2016-1 Spalte I.

#### **Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)**

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2016 ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zu berücksichtigen (vgl. hierzu Anlage R2\_2016-1 D12 und Zeile 56).

#### **Anpassung nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV)**

Sofern die Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV) angepasst wurde, ist dies in der Anlage R2\_2016-1 I 64 dargestellt.

#### **Anpassung aufgrund einer nicht zumutbaren Härte gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV**

Eine Anpassung der festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund von § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV erfolgte nicht.

#### **3.5.1.2 Erzielbare Erlöse 2016**

Nach Prüfung der mitgeteilten Daten durch die Beschlusskammer ergeben sich für das Jahr 2016 die in Anlage R3\_Erzielbare Erlöse dargestellten erzielbaren Erlöse.

### **3.5.2 Differenz aus vorgelagerten Netzkosten 2016**

Die Differenz aus vorgelagerten Netzkosten ist in der Anlage R1\_Gesamt Zeilen 6 und 7 dargestellt.

### **3.5.3 Differenz aus Kosten für Messung und Messstellenbetrieb 2016**

Der Netzbetreiber hat für das Kalenderjahr 2016 die Kostenveränderung für die Messung bzw. den Messstellenbetrieb inklusive der Maßnahmen gemäß § 21 b EnWG übermittelt. Diese Werte werden in der Anlage R1\_Gesamt Zeile 12 dargestellt.

## **4 Berechnung des Regulierungskontosaldos und Bestimmung der Anpassungsbeträge**

Zur Berechnung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2016 sind die entsprechenden Differenzen der Jahre 2012 bis 2016 zu berücksichtigen. Die Differenzen der Jahre 2012 bis 2016 sind in der Anlage R1\_Gesamt Zelle D14-H14 dargestellt. Hat der Netzbetreiber in den Jahren 2010 und/oder 2011 Mehrerlöse erzielt und von der optionalen Sonderlösung Gebrauch gemacht, ist zudem der entsprechende Anpassungsbetrag bei der Saldenbildung zu berücksichtigen. Der Anpassungsbetrag bei Mehrerlösen des Jahres 2010 ist in der Zelle D22, der Anpassungsbetrag bei Mehrerlösen des Jahres 2011 ist in der Zelle E22 zu finden. Diese Jahresdifferenzen sind gemäß § 5 Abs. 2 ARegV zu verzinsen. Der Regulierungskontosaldo zum 31.12.2016 ist in der Zelle H27 angegeben.

Aus dem berechneten Regulierungskontosaldo wird gemäß der Übergangsregelung in § 34 Abs. 4 ARegV eine fünfjährige Annuität berechnet. Die Höhe der Annuität ist in Zelle D37-H37 angegeben.

R1 Ermittlung der Zu- oder Abschläge auf die Erlösobergrenze

Bestimmung der Jahresdifferenz:		2012	2013	2014	2015	2016
Erlösobergrenze gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse					
	erzielbare Erlöse					
Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß §11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten					
	in EOG enthaltene Ansätze					
Volatile Kostenanteile gemäß §11 Abs. 5 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten					
	in EOG enthaltene Ansätze					
Messung/ Messtellenbetrieb	bei effizienter Leistungserbringung entstehende Kostenveränderung					
Sonstiges						
Jahressaldo der Einzeldifferenzen	gem. Bundesnetzagentur					
	gem. Antrag des Netzbetreibers					
	Differenz					

Bestimmung des Regulierungskontosaldos		2012	2013	2014	2015	2016
Vorjahressaldo (Anfangsbestand)						
Jahressaldo der Einzeldifferenzen						
Betrag aus optionaler Sonderlösung						
Endbestand						
Mittelwert aus Anfangs- und Endbestand						
Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV		3,25%	3,02%	2,75%	2,49%	2,12%
Verzinsung des Saldos						
Gesamtsaldo nach Verzinsung						

Bestimmung der Annuität	Netzbetreiberan- gaben gem. Antrag	Genehmigte Werte
Regulierungskontosaldo zum 31.12.2016		
Verzinsung für das Jahr der Antragstellung		
Barwert (zu verteiler Betrag)		
jährliche Annuität von 2018 bis 2022		

Verteilung	2018	2019	2020	2021	2022
Anpassungsbetrag S <sub>2</sub>					

R2 2012-1 Nachrechnung der angepassten Erlösobergrenze durch die Bundesnetzagentur für das Kalenderjahr 2012

Daten der Regelungsperiode

Verfahrenstitel	Verfahrenliches Verfahren
Ausgangswerte zu gem 33 § 6 Abs. 1 ARegV	
Pauschalierter Investitionszuschlag nach § 25 ARegV	0,00 €
Basiswert (I)	2006
Effizienzwert (EWi)	87,50%
Verkaufserlösgrenzenindex nach § 8 ARegV des Jahres 2006 (VP0)	101,6
Verkaufserlösgrenzenindex nach § 8 ARegV des Jahres 2010 (VP1)	103,20

Jahresdaten

Jahr	Verkaufsfaktor nach § 16 Abs. 1 ARegV (V)	Verkaufsfaktor nach § 16 Abs. 2 ARegV (V <sub>1</sub> , V <sub>2</sub> )	Genereller verbleibender Produktionsfaktor nach § 9 ARegV (PF)
2009	0,10		1,2500%
2010	0,20		2,5156%
2011	0,30		3,7911%
2012	0,40		5,0715%

Dauerhaft nicht beachtenswerte Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV

Werte aus Basisjahr Kosten Erlöse Saldo aus Netteränderungen (Übertrag)

gesetzliche Abschreibungs- und Vergütungspfeifen (Zr. 1)				- €
Konzessionsgebühren (Zr. 2)		€	€	- €
Beitragsteuer (Zr. 3)		€	€	- €
erhebliche Investitionsmaßnahmen vergütungsfreier Mittelkosten (Zr. 4)		€	€	- €
gesetzliche Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV (Zr. 6)		€	€	- €
Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARegV		€	€	- €
verbleibende Kosten Einnahmen nach Abzug Vergütungspfeifen (Zr. 8)		€	€	- €
Betrieb- und Instandhaltung, Vertrieb, zu Lohnersatz- und Versorgungsstellen (Abschluss vor 31.12.03) (Zr. 9)		€	€	- €
Betriebs- und Personalabfertigung (Zr. 10)		€	€	- €
Betriebsunterstützung, Weiterbildung, Dienstleistungsleistungen (Zr. 11)		€	€	- €
pauschalierter Investitionszuschlag nach § 25 ARegV (Zr. 12)		€	€	- €
Auflösung von Bauschuldensummen/Nettoauslastungskosten (Zr. 13)		€	€	- €
Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Ökostromerzeugern, die einer öffentlichen Vermarktung unterliegen		€	€	- €
aus einem vorübergehenden Verfahren übergehende dauerhaft beachtenswerte Kostenanteile (ohne vergütungsfreie Mittelkosten)		€	€	- €
<b>Summe Saldo</b>				- €

Dauerhaft nicht beachtenswerte Kosten KAd0b

- €

vollständige Kostenanteile nach § 11 Abs. 6 ARegV

Kosten in VK0 Erlöse in VK0 Kosten in VK1 Erlöse in VK1 Saldo aus Netteränderungen (Übertrag)

Kosten für die Beschaffung von Treibstoffen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Kosten für Verlustausgaben	0,00 €		0,00 €		
<b>Summe</b>	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
<b>Saldo</b>	0,00 €		0,00 €		

Differenz der vollständigen Kostenanteile (VK1 - VK0)

0,00 € 0,00 €

Ermittlung der vorübergehend nicht beachtenswerten und der beachtenswerten Kostenanteile

Werte aus Basisjahr Anpasste EOG vor Netteränderungen Saldo aus Netteränderungen (Übertrag) Summe (angepasste EOG nach Netteränderungen)

Gesamtkosten ohne dauerhaft nicht beachtenswerte Kostenanteile	KAdes,0 - KAd0b,0				
Beachtensbarer Kostenanteil [%]	1 - EWi	12,50%			
Beachtensbarer Kostenanteil [€]	KAd,0				
Vorübergehend nicht beachtensbarer Kostenanteil [%]	EWi	87,50%			
Vorübergehend nicht beachtensbarer Kostenanteil [€]	KAdnb,0				
Nicht abgabebare Teil der beachtensbaren Kosten	1 - Vi		0,00		
Nicht abgabebare beachtensbarer Kostenanteil	(1 - Vi) x KAd,0				
Abgabebare beachtensbarer Kostenanteil	Vi x KAd,0				
Jährliche vorübergehend nicht beachtensbarer zzgl. nicht abgabebaren beachtensbaren Kostenanteil	KAdnb,0 + (1 - Vi) x KAd,0				

Verkaufserlösgrenzenindex (VPI) und Produktionsfaktor (PF)

Verkaufserlösgrenzenindex nach § 8 ARegV	VPI	VPI 2010 (=VP0)	VPI 2010		
Steigerung des Verkaufserlösgrenzenindex bezogen auf Basisjahr	VPI/(VP0)		1,0550		
umgesetzter genereller verbleibender Produktionsfaktor nach § 9 ARegV	PF	0,0500	0,0500		
Verkaufserlösgrenzenindex J. Produktionsfaktor	(VPI/VP0) * PF		1,0110		
Jährliche Kostenanteile KAdnb + KAdnb mit VPI und PF	(KAdnb,0 + (1 - Vi) x KAd,0) x (VPI/VP0) - PF				

Erweiterungsfaktor (EF)

Erweiterungsfaktor auf Grund eines Erweiterungsfaktors nach § 4, § 10 ARegV	EF				
---	----	--	--	--	--

Infestsetzung	$(VP:VPD - PF) \times EF$		0,50 €	0,50 €	0,50 €
Jährliche Kostenanteile "arb" + "b" mit VPH und Pflanz EF	$(KArb,0 + (1-V) \times KAb,0) \times (VP:VPD - PF) \times EF$				
<b>Qualitätsmerkmal (Q)</b>					
Zu- und Abschlags auf die Erlösobergrenze nach § 19 ArbZV	Q1				
<b>Saldo des Regelungskreises (S)</b>					
Zu- und Abschlags zum Ausgleich des Saldo des Regelungskreises nach § 5 Abs. 4 ArbZV	S1				
<b>Veränderung der variablen Kostenanteile (VK-VK0)</b>					
Veränderung der variablen Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ArbZV	VK-VK0				
Zwischenjährliche Erlösobergrenze nach Regelungsformel (EO)	$EO = KArb,0 + (KArb,0 + (1-V) \times KAb,0) \times (VP:VPD - PF) \times EF + Q1 + VK - VK0 + S1$				
<b>Sonderrechnungen</b>					
Sonderanteile die nicht von der Regelungsformel erfasst werden					
Kalenderjährliche Erlösobergrenze	EO, kalenderjährlich		1.650.776,51 €	0,50 €	1.650.776,51 €



Infoteilung	$(VP \cdot VPi - Pf) \times EF$		0,00 €	0,00 €	0,00 €
Jährliche Kostenanteile "va" + "b" mit VPi und Pfi sowie EF	$(KArb,0 + (1 - V) \times KAb,0) \times (VP \cdot VPi - Pf) \times EF$				
Quittantenentgelt (Q)					
Zu- und Abschläge auf die Erlösgrenze nach § 19 ArbZV	Q				
Saldo des Regenerationskosten (S)					
Zu- und Abschläge zum Ausgleich des Saldo des Regenerationskosten nach § 5 Abs. 4 ArbZV	S				
Veränderung der variablen Kostenanteile (VKi-VK0)					
Veränderung der variablen Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ArbZV	$VKi - VK0$				
Zwischenergebnis Erlösgrenze nach Regenerationsformel (EO)	$EO = KAd - Z, I + (KArb,0 + (1 - V) \times KAb,0) \times (VP \cdot VPi - Pf) \times EF + Q + VKi - VK0 + S$				
Sonderzuschüsse					
Sonderzuschüsse die nicht von der Regenerationsformel erfasst werden					
Kalenderjährliche Erlösgrenze	EO, kalenderjährlich		1.613.397,00 €	0,00 €	1.613.397,00 €

R2 2013-1 Nachrechnung der angepassten Erlösborgene durch die Bundesnetzagentur für das Kalenderjahr 2013

Daten der Regelungsperiode

Verfahrenstitel	Verändertes Verfahren
Ausgangswert zu gem 13 § 6 Abs. 1 ARegV	
Pauschalierter Kostenzuschlag nach § 25 ARegV	0,00 €
Basisjahr (t)	2010
Effizienzwert (EV <sub>z</sub> )	89,97%
Verbraucherpreisindexänderung nach § 8 ARegV des Jahres 2010 (VPI <sub>z</sub> )	100
Verbraucherpreisindexänderung nach § 8 ARegV des Jahres 2011 (VPI)	102,31

Jahresdaten

Jahr	Verdunngsfaktor nach § 16 Abs. 1 ARegV (V)	Verdunngsfaktor nach § 16 Abs. 2 ARegV (V <sub>z</sub> , V <sub>z</sub> )	Operativer relativer Produktionsfaktor nach § 9 ARegV (PF)
2013	0,20		1,0000%
2014	0,40		3,0225%
2015	0,60		4,5678%
2016	0,80		6,1351%
2017	1,00		7,7241%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV

Werte aus Basisjahr

Kosten

Erlöse

Saldo aus Heterogenitätsänderungen (Kosten)

Saldo aus Heterogenitätsänderungen (Erlöse)

gesetzliche Abnahme- und Vergütungsschritte (Nr. 1)					
Konzessionsgebühren (Nr. 2)		€	€	€	€
Beihilfen (Nr. 3)		€	€	€	€
erklärte Investitionsmaßnahmen vergüteter Netzebenen (Nr. 4)		€	€	€	€
genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV (Nr. 4)		€	€	€	€
Auflösung des Abzugsteuers nach § 23 Abs. 2a ARegV		€	€	€	€
verbleibende Kosten (Basis) nach Abzug Währungsparitäten (Nr. 8)		€	€	€	€
Betrieb- und Unterhaltung, Vertrieb, zu Lohn- und Verrechnungssätzen (Abschluss vor 31.12.00) (Nr. 9)		€	€	€	€
Betriebs- und Personalabfertigung (Nr. 10)		€	€	€	€
Betriebsaufwand, Wartung, Betriebsunterstützung (Nr. 11)		€	€	€	€
pauschalierter Kostenzuschlag nach § 25 ARegV (Nr. 12)		€	€	€	€
Auflösung von Baukostenzuschüssen/Netzausbaukostenzuschüssen (Nr. 13)		€	€	€	€
Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Gasversorgungsnetzen, die einer öffentlichen Verfahrenszuweisung unterliegen		€	€	€	€
aus einem verbleibenden Verfahren (abzüglich dauerhaft beeinflussbarer Kostenanteile (ohne verbleibende Beihilfen))		€	€	€	€
<b>Summe Saldo</b>					

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten KAdob

€

verbleibende Kostenanteile nach § 11 Abs. 6 ARegV

Kosten in VK0

Erlöse in VK0

Kosten in VK1

Erlöse in VK1

Saldo aus Heterogenitätsänderungen (Übertrag)

Kosten für die Beschaffung von Treibstoffe	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Kosten für Laibstrassen	0,00 €		0,00 €		
<b>Summe Saldo</b>	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	

Differenz der verbleibenden Kostenanteile (VK1 - VK0)

0,00 €

Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren und der beeinflussbaren Kostenanteile

Werte aus Basisjahr

Angepasste EOO vor Heterogenitätsänderungen

Saldo aus Heterogenitätsänderungen (Übertrag)

Summe (angepasste EOO nach Heterogenitätsänderungen)

Gesamtkosten eines dauerhaft nicht beeinflussbarer Kostenanteile	KAg <sub>z</sub> - KAdob,0				
Beeinflussbarer Kostenanteil [%]	1 - EV <sub>z</sub>	10,03%			
Beeinflussbarer Kostenanteil [€]	KAb,0				
Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [%]	EV <sub>z</sub>	89,97%			
Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [€]	KAvb,0				
Teil abgabebare Teil der beeinflussbaren Kosten	1 - V		0,20		
nicht abgabebare beeinflussbarer Kostenanteil	(1 - V) x KAb,0				
abgabebare beeinflussbarer Kostenanteil	V x KAb,0				
zusätzlich vorübergehend nicht beeinflussbarer zzgl. nicht abgabebare beeinflussbarer Kostenanteil	KAvb,0 + (1 - V) x KAb,0				

Verbraucherpreisindexänderung (VPI) und Produktionsfaktor (PF)

	VPI	VPI 2010 (= VPI <sub>z</sub> )	VPI 2011		
Verbraucherpreisindexänderung nach § 8 ARegV	VPI	100,00	102,31		
Steigerung des Verbraucherpreisindexänderung bezogen auf Basisjahr	VPI/VPI <sub>z</sub>		1,0231		
summierte operativer relativer Produktionsfaktor nach § 9 ARegV	PF	0,0150	0,0150		
Verbraucherpreisindexänderung J. Produktionsfaktor	(VPI/VPI <sub>z</sub> ) - PF		1,0081		
zusätzliche Kostenanteile KAvb + KAdob mit VPI und PF	(KAvb,0 + (1 - V) x KAb,0) x (VPI/VPI <sub>z</sub> - PF)				

Erweiterungsfaktor (EF)

Anpassungsbetrag auf Grund eines Erweiterungsfaktors nach § 4, § 10 ARegV	EF				
---	----	--	--	--	--

Inhaltsleistung	$(VP:VPPD - PFI) \times EF1$		0,00 €	0,00 €	0,00 €
Jährliche Kostenanteile "a" + "b" mit VPI und PFI sowie EF1	$(KA:rb,0 + (1 - V) \times KA:b,0) \times (VP:VPPD - PFI) \times EF$				
Quotientenanteil (Q1)					
Zu- und Abschläge auf die Erlösbergrenze nach § 19 ARRegV	Q1				
Saldo des Regulatoriknettos (S1)					
Zu- und Abschläge zum Ausgleich des Saldos des Regulatoriknettos nach § 5 Abs. 4 ARRegV	S1				
Veränderung der variablen Kostenanteile (VA:VVK0)					
Veränderung der variablen Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARRegV	VA:VVK0				
Zwischenergebnis Erlösbergrenze nach Regulatorikformel (EO1)	$EO1 = KA:rb,1 + (KA:rb,0 + (1 - V) \times KA:b,0) \times (VP:VPPD - PFI) \times EF + Q1 + VA:VVK0 + S1$				
Sonderverhältnisse					
Sonderverhältnisse die nicht von der Regulatorikformel erfüllt werden					
Kalenderjährliche Erlösbergrenze	EO1, kalenderjährlich		2.975.111,07 €	0,00 €	2.975.111,07 €

R2 2014-1 Nachrechnung der angepassten Erlösobergrenze durch die Bundesnetzagentur für das Kalenderjahr 2014

Daten der Regulierungsperiode

Verfahrensstufe	Verfahrenliches Verfahren
Ausgangspunkt gemäß § 6 Abs. 1 ARRegV	
Paraschäferkostenzuschlag nach § 25 ARRegV	0,00 €
Basisjahr (I)	2010
Effizienzrate (EW <sub>1</sub> )	89,97%
Verbraucherpreisindex nach § 8 ARRegV des Jahres 2010 (VPI <sub>10</sub> )	100
Verbraucherpreisindex nach § 8 ARRegV des Jahres 2012 (VPI <sub>12</sub> )	104,10

Jahresdaten

Jahr	Verdichtungsindex nach § 16 Abs. 1 ARRegV (V)	Verdichtungsindex nach § 16 Abs. 2 ARRegV (V <sub>1</sub> , V <sub>2</sub> )	Genereller abhöcker Produktivitätsfaktor nach § 9 ARRegV (PF)
2013	0,20		1,0000%
2014	0,10		3,0225%
2015	0,00		4,5616%
2016	0,00		6,1351%
2017	1,00		7,7284%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARRegV

Werte aus Basishjahr

Kosten

Erlöse

Saldo aus Netzeränderungen (Kosten)

Saldo aus Netzeränderungen (Erlöse)

gesetzliche Abnahme- und Vergütungspfeifen (Nr. 1)					
Konzessionsabgaben (Nr. 2)					
Betriebskosten (Nr. 3)					
erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (Nr. 4)					
zuständige Preisermittlungsmaßnahmen nach § 23 ARRegV (Nr. 6)					
Aufhebung des Abgabebetrags nach § 23 Abs. 2a ARRegV (Nr. 6)					
verbleibende Kosten Eignis nach Abzug Wirkungspfeifen (Nr. 8a)					
Betriebs- und Unterhaltg. Vertrieb, zu Lohnersatz- und Versorgungsstellen (Abschluss vor 31.12.03) (Nr. 9)					
Betriebs- und Personalhaltung (Nr. 10)					
Betriebsführung, Weiterführung, Betriebsunterstützung (Nr. 11)					
paraschäfer Kostenzuschlag nach § 25 ARRegV (Nr. 12)					
Aufhebung von Betriebsunterstützung/Netzausschlusskostenbeiträgen (Nr. 13)					
Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Gaserzeugungsanlagen, die einer öffentlichen Versorgung unterliegen					
aus einem verbleibenden Verfahren übergehendes dauerhaft beeinflussbare Kostenanteile (ohne vorgelagerte Netzebenen)					
Summe					
Saldo					

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten KAdb

--	--

verbleibende Kostenanteile nach § 11 Abs. 6 ARRegV

Kosten in VK0

Erlöse in VK0

Kosten in VK1

Erlöse in VK1

Saldo aus Netzeränderungen (Übertrag)

Kosten für die Beschaffung von Treibstoffe	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Kosten für Lastflussausgleich	0,00 €		0,00 €		
Summe	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Saldo	0,00 €		0,00 €		

Differenz der verbleibenden Kostenanteile (VK1 - VK0)

	0,00 €	0,00 €
--	--------	--------

Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren und der beeinflussbaren Kostenanteile

Werte aus Basishjahr

Angepasste EOO vor Netzeränderungen

Saldo aus Netzeränderungen (Übertrag)

Summe (angepasste EOO nach Netzeränderungen)

Gesamtkosten ohne dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile	$K_{Ges,0} - K_{Adb,0}$			
Beeinflussbarer Kostenanteil [%]	$1 - EW_1$	10,03%		
Beeinflussbarer Kostenanteil [€]	$K_{Ab,0}$			
Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [%]	$EW_1$	89,97%		
Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [€]	$K_{Vrb,0}$			
(nicht abgeleiteter Teil der beeinflussbaren Kosten)	$1 - V_1$		0,00	
Nicht abgeleiteter beeinflussbarer Kostenanteil	$(1 - V_1) \times K_{Ab,0}$			
Abzuhebender beeinflussbarer Kostenanteil	$V_1 \times K_{Ab,0}$			
Jahresliche vorübergehend nicht beeinflussbarer zzgl. nicht abgeleiteter beeinflussbarer Kostenanteil	$K_{Vrb,0} + (1 - V_1) \times K_{Ab,0}$			

Verbraucherpreisindex (VPI) und Produktivitätsfaktor (PF)

Verbraucherpreisindex nach § 8 ARRegV	VPI	VPI 2010 (= VPI <sub>10</sub> )	VPI 2012	
Steigerung des Verbraucherpreisindex bezogen auf Basishjahr	$VPI_1 / VPI_{10}$	100,00	104,10	
Leistungsproduktionsfaktor nach § 9 ARRegV	PF	0,0302	0,0302	
Verbraucherpreisindex / Leistungsproduktionsfaktor	$(VPI_1 / VPI_{10}) - PF$		1,0103	
Jahresliche Kostenanteile $K_{Vrb,0} + K_{Ab,0}$ mit VPI und PF	$(K_{Vrb,0} + (1 - V_1) \times K_{Ab,0}) \times (VPI_1 / VPI_{10}) - PF$			

Erweiterungsfaktor (EF)

Anpassungsbetrag auf Grund eines Erweiterungsfaktors nach § 4, § 10 ARRegV	EF			
--	----	--	--	--

Wirtschaftung	$(VP_0/VP_0 - PF) \times EF_1$		0,00 €	0,00 €	0,00 €
Jährliche Kostenanteile "a" + "b" mit VP1 und PF1 sowie EF1	$(KA_{a,b,0} + (1-V) \times KA_{b,0}) \times (VP_1/VP_0 - PF) \times EF$				
Quotientenkriterium (Q)					
Zu- und Abstriche auf die Erlösobergrenze nach § 19 Abs. 3 V	Ol				
Saldo des Regulierungskontos (S)					
Zu- und Abstriche zum Ausgleich des Saldo des Regulierungskontos nach § 5 Abs. 4 Abs. 3 V	St				
Veränderung der variablen Kostenanteile (VK1-VK0)					
Veränderung der variablen Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 Abs. 3 V	VK1-VK0				
Zwischenergebnis Erlösobergrenze nach Regulierungsformel (EO)	$EO = KA_{a,b,1} + (KA_{a,b,0} + (1-V) \times KA_{b,0}) \times (VP_1/VP_0 - PF) \times EF + Ol + VK1 - VK0 + St$				
Sonderverhältnisse					
Sonderverhältnisse die nicht von der Regulierungsformel erfasst werden					
Kalenderjährliche Erlösobergrenze	EO, kalenderjährlich		2.512.193,21 €	0,00 €	2.512.193,21 €

R2 2015-1 Nachrechnung der angepassten Erlösborgrenze durch die Bundesnetzagentur für das Kalenderjahr 2016

Daten der Regulierungsperiode

Vorfaktor	Vereinfachtes Verfahren
Anfangsindex zu gemäss § 6 Abs. 1 ARregV	
Pauschalierter Investitionszuschlag nach § 25 ARregV	0,00 €
Basisjahr (t)	2010
Effizienzwert (EW <sub>t</sub> )	89,97%
Verkaufspreisgemäss § 8 ARregV des Jahres 2010 (VP <sub>20</sub> )	100
Verkaufspreisgemäss § 8 ARregV des Jahres 2013 (VP <sub>13</sub> )	105,70

Jahresdaten

Jahr	Verkaufsfaktor nach § 16 Abs. 1 ARregV (V)	Verkaufsfaktor nach § 16 Abs. 2 ARregV (V <sub>h</sub> , h=3)	Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARregV (PFI)
2013	0,20		1,6000%
2014	0,40		3,0225%
2015	0,60		4,5678%
2016	0,80		6,1361%
2017	1,00		7,7281%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARregV

Werte aus Basisjahr	Kosten	Erlöse	Saldo aus Netteränderungen (Kosten)	Saldo aus Netteränderungen (Erlöse)
gesetzliche Abschreibungs- und Vergütungsschichten (Nr. 1)				
Konzessionsabgaben (Nr. 2)				
Betriebssteuern (Nr. 3)				
erforderliche Investitionsmaßnahmen vergessener Mittelverlehen (Nr. 4)				
genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARregV (Nr. 6)				
Auflösung des Abzugskontingents nach § 23 Abs. 2a ARregV				
verbleibende Kosten Budget nach Abzug Wahrungsschritte (Nr. 8a)				
Betriebs- und Instandhaltung, Vertrieb, zu Lohnersatz- und Versorgungsgehalt (Abschluss vor 31.12.03) (Nr. 9)				
Betriebs- und Personalrisikoprämien (Nr. 10)				
Betriebsabteilung, Weiterbildung, Betriebsunterstützung (Nr. 11)				
pauschalierter Investitionszuschlag nach § 25 ARregV (Nr. 12)				
Auflösung von Baukostenzuschüssen/ Investitionszuschüssen (Nr. 13)				
Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Gasversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrenregulierung unterliegen				
aus einem vereinfachten Verfahren (bisher nicht dauerhaft beeinflussbare Kostenanteile (ohne verbleibende Nettokosten))				
Summe				
Saldo				

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten KAdob

--	--	--	--	--	--

verbleibende Kostenanteile nach § 11 Abs. 8 ARregV

Kosten in VK0	Erlöse in VK0	Kosten in VKt	Erlöse in VKt	Saldo aus Netteränderungen (Überschlag)
Kosten für die Beschaffung von Treibstoffe	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kosten für Lastverluste	0,00 €		0,00 €	
Summe	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Saldo	0,00 €		0,00 €	

Differenz der verbleibenden Kostenanteile (VKt - VK0)

			0,00 €	0,00 €
--	--	--	--------	--------

Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren und der beeinflussbaren Kostenanteile

Werte aus Basisjahr	Angepasste EOO vor Netteränderungen	Saldo aus Netteränderungen (Überschlag)	Summe (angepasste EOO nach Netteränderungen)
Gesamtkosten ohne dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile	KAg <sub>13,0</sub> - KAdob,0		
Beeinflussbarer Kostenanteil (W)	1 - EW <sub>t</sub>		
Beeinflussbarer Kostenanteil (E)	KAb,0		
Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil (W)	EW <sub>t</sub>		
Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil (E)	KAdob,0		
Nicht abgabeter Teil der beeinflussbaren Kosten	1 - V <sub>t</sub>	0,40	
Nicht abgabeter beeinflussbarer Kostenanteil	(1 - V <sub>t</sub> ) x KAb,0		
Abgabeter beeinflussbarer Kostenanteil	V <sub>t</sub> x KAb,0		
Jährliche vorübergehend nicht beeinflussbarer zzgl. nicht abgabeter beeinflussbarer Kostenanteile	KAdob,0 + (1 - V <sub>t</sub> ) x KAb,0		

Verbraucherpreisgemässindex (VPI) und Produktivitätsfaktor (PFI)

VPI 2010 (= VP <sub>20</sub> )	VPI 2013		
Verkaufspreisgemässindex nach § 8 ARregV	VPI	100,00	105,70
Steigerung des Verkaufspreisgemässindex bezogen auf Basisjahr	VPI1 / VP <sub>20</sub>		1,0570
genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARregV	PFI	0,0157	0,0157
Verkaufspreisgemässindex J. Produktivitätsfaktor	(VP <sub>20</sub> x PFI) - PFI		1,0113
Jährliche Kostenanteile K <sub>vb</sub> + K <sub>b</sub> mit VPI und PFI	(KAdob,0 + (1 - V <sub>t</sub> ) x KAb,0) x (VPI:VP <sub>20</sub> - PFI)		

Erweiterungsfaktor (EF)

Angewandter Betrag auf Grund eines Erweiterungsfaktors nach § 4, § 10 ARregV	EF <sub>t</sub>		
--	-----------------	--	--

Wirtschaftung	$(VP \cdot VP0 - PF) \times EF$				
Ähnliche Kostenanteile "a" + "b" mit VP0 und PF sowie EF	$(KA \cdot b,0 + (1 - V) \times KA \cdot b,0) \times (VP \cdot VP0 - PF) \times EF$				
Quittungsergebnis (Q)					
Zu- und Abschläge auf die Erlösbergrenze nach § 19 ArbZV	Q				
Saldo des Regenerationskurses (S)					
Zu- und Abschläge zum Ausgleich des Saldo des Regenerationskurses nach § 5 Abs. 4 ArbZV	S				
Veränderung der relativen Kostenanteile (VK-VK0)					
Veränderung der relativen Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ArbZV	VK-VK0				
Zwischenzeitliche Erlösbergrenze nach Regenerationsformel (EO)	$EO = KA \cdot b,1 + (KA \cdot b,0 + (1 - V) \times KA \cdot b,0) \times (VP \cdot VP0 - PF) \times EF + Q + VK - VK0 + S$				
Sonderzuschüsse					
Sonderzuschüsse die nicht von der Regenerationsformel erfasst werden					
Kalenderjährliche Erlösbergrenze	EOI, kalenderjährlich		2.333.174,02 €	0,00 €	2.333.174,02 €

R2 2016-1 Nachrechnung der angepassten Erlösobergrenze durch die Bundesnetzagentur für das Kalenderjahr 2016

Daten der Vergleichsperiode

Verfahrensart	Vereinfachtes Verfahren
Ausgangswert gemäß § 6 Abs. 1 ARRegV	
Parasitärer Investitionszuschlag nach § 25 ARRegV	0,00 €
Basisjahr [J]	2010
Effizienzwert [EW <sub>0</sub> ]	89,97%
Verkaufserlösgewinnänderer nach § 8 ARRegV des Jahres 2010 (VPI <sub>0</sub> )	100
Verkaufserlösgewinnänderer nach § 8 ARRegV des Jahres 2014 (VPI <sub>4</sub> )	106,60

Jahresdaten

Jahr	Verdichtungsfaktor nach § 16 Abs. 1 ARRegV (V <sub>0</sub> )	Verdichtungsfaktor nach § 16 Abs. 2 ARRegV (V <sub>1</sub> -V <sub>2</sub> )	Greinerter relativer Produktionsfaktor nach § 9 ARRegV (PF)
2013	0,20		1,5000%
2014	0,40		3,0225%
2015	0,60		4,5578%
2016	0,80		6,1351%
2017	1,00		7,7284%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARRegV

Werte aus Basisjahr

Kosten

Erlöse

Saldo aus Netzeränderungen (Kosten)

Saldo aus Netzeränderungen (Erlöse)

	Werte aus Basisjahr	Kosten	Erlöse	Saldo aus Netzeränderungen (Kosten)	Saldo aus Netzeränderungen (Erlöse)
gesetzliche Abschreibungs- und Vergütungsschichten (Ü. 1)					
Konsumkostenabgaben (Ü. 2)		€	€	€	€
Beihilfen (Ü. 3)		€		€	
erforderliche Anpassungen an vergüteter Netzebenen (Ü. 4)				€	
gesetzliche Investitionszuschüsse nach § 23 ARRegV (Ü. 5)		€		€	
Auflösung des Abschreibungsanteils nach § 23 Abs. 2a ARRegV			€		€
erfolgte Erträge nach Abzug Währungsparitäten (Ü. 8a)					
Betrieb- und Unterhaltungs-Verschleiß, zu Lohnersatz- und Versorgungsbeitrag (Abschluss vor § 12.6) (Ü. 9)		€	€	€	€
Betriebs- und Personalabfertigung (Ü. 10)		€	€	€	€
Betriebsabfertigung, Weiterbildung, Betriebsärztliche Versorgung (Ü. 11)		€	€	€	€
parasitärer Investitionszuschlag nach § 25 ARRegV (Ü. 12)		€		€	
Auflösung von Betriebskostenanteilen der Netzebenenkostenabgaben (Ü. 13)			€		€
Kosten oder Erlöse aus Einwirkungen eines Betriebs von Ökostromerzeugern, die einer weiteren Verbilligung unterliegen		€	€	€	€
aus einem vereinfachten Verfahren (berührende dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile (d.h. verbleibende Nettokosten))				€	€
<b>Summe</b>				€	€
<b>Saldo</b>				€	€

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten KAdnb

€

variable Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARRegV

Kosten in VK0

Erlöse in VK0

Kosten in VK1

Erlöse in VK1

Saldo aus Netzeränderungen (Übertrag)

	Kosten in VK0	Erlöse in VK0	Kosten in VK1	Erlöse in VK1	Saldo aus Netzeränderungen (Übertrag)
Kosten für die Beschaffung von Treibstoffe	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Kosten für Leistungsleistungen	0,00 €		0,00 €		
<b>Summe</b>	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
<b>Saldo</b>	0,00 €		0,00 €		

Differenz der variablen Kostenanteile (VK1 - VK0)

0,00 € 0,00 €

Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren und der beeinflussbaren Kostenanteile

Werte aus Basisjahr

Angepasste EOG vor Netzeränderungen

Saldo aus Netzeränderungen (Übertrag)

Summe (Angepasste EOG nach Netzeränderungen)

	Werte aus Basisjahr	Angepasste EOG vor Netzeränderungen	Saldo aus Netzeränderungen (Übertrag)	Summe (Angepasste EOG nach Netzeränderungen)
Gesamtkosten ohne dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile	KAg <sub>0</sub> - KAdnb,0			
beeinflussbarer Kostenanteil [%]	1 - EV <sub>0</sub>	10,01%		
beeinflussbarer Kostenanteil [€]	KAb,0			
Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [%]	EV <sub>0</sub>	89,97%		
Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [€]	KAvb,0			
je abgegebener Teil der beeinflussbaren Kosten	1 - V <sub>0</sub>		0,20	
nicht abgegebener beeinflussbarer Kostenanteil	(1 - V <sub>0</sub> ) x KAb,0			
abgegebenen beeinflussbarer Kostenanteil	V <sub>0</sub> x KAb,0			
Jährliche vorübergehend nicht beeinflussbarer zuzul. nicht abgegebener beeinflussbarer Kostenanteil	KAvb,0 + (1 - V <sub>0</sub> ) x KAb,0			

Verkaufserlösgewinnänderer (VPI) und Produktionsfaktor (PF)

	VPI	VPI 2010 (= VPI <sub>0</sub> )	VPI 2014		
Verkaufserlösgewinnänderer nach § 8 ARRegV	VPI	100,00	106,60		
Steigerung des Verkaufserlösgewinnänderer bezogen auf Basisjahr	VPI/VPI <sub>0</sub>		1,0660		
Intermittierender relativer Produktionsfaktor nach § 9 ARRegV	PF	0,6514	0,6514		
Verkaufserlösgewinnänderer x Produktionsfaktor	(VPI/VPI <sub>0</sub> ) - PF		1,0316		
Jährliche Kostenanteile KAvb + KAdnb VPI und PF	(KAvb,0 + (1 - V <sub>0</sub> ) x KAb,0) x (VPI/VPI <sub>0</sub> ) - PF				

Erweiterungsfaktor (EF)

Erweiterungsfaktor auf Grund eines Erweiterungsfaktors nach § 4, § 10 ARRegV	EF			

Infoleistung	$(VP \setminus VP0 - PF) \times EF$			
Jährliche Kostenanteile "a" + "b" mit VFI und PFI sowie EFi	$(K \setminus K0 + (1 - V) \times K \setminus K0) \times (VP \setminus VP0 - PF) \times EF$			
Quotientenwert (Q)				
Zu- und Abschlags auf die Erlösobergrenze nach § 19 ARegV	QI			
Saldo des Regenerationskontos (S)				
Zu- und Abschlags zum Ausgleich des Saldo des Regenerationskontos nach § 5 Abs. 4 ARegV	SI			
Veränderung der variablen Kostenanteile (VKI-VK0)				
Veränderung der variablen Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV	VKI-VK0			
Zwischenzeitliche Erlösobergrenze nach Regenerungsformel (EOI)	$EOI = K \setminus K0 + (1 - V) \times K \setminus K0 + (VP \setminus VP0 - PF) \times EF + QI + VKI - VK0 + SI$			
Sonderzuschüsse				
Zuschüsse die nicht von der Regenerungsformel erfasst werden				
Kalenderjährliche Erlösobergrenze	EOI, kalenderjährlich		2.219.433,59 €	960 €
				2.219.433,59 €

## R3 Bestimmung der erzielbaren Erlöse

	2012	2013	2014	2015	2016
1.1 Umsatzerlöse aus Netzentgelten Gas					
1.1.1 Ausspeisepunkte ohne Leistungsmessung					
1.1.2 Ausspeisepunkte mit Leistungsmessung					
1.1.3 Abrechnung					
1.1.4 Messung					
1.1.5 Messstellenbetrieb					
1.1.6 Gesondertes Netzentgelt gemäß § 20 Abs. 2 GasNEV					
1.1.7 Vertragsstrafen					
1.1.8 Preisnachlässe gemäß § 3 KAV i.V.m. § 18 GasNEV					
1.1.9 Unterbrechbare und unterjährige Verträge					
1.1.10 Weitere Erlöse					
1.1.11 Konzessionsabgaben					
1.1.12 Sonstige Umsatzerlöse aus Netzentgelten					
= Erzielte Erlöse (1.1 abzgl. 1.1.11)					
+ Unterverprobung					
= Erzielbare Erlöse					